



Eine Information für gesetzlich Versicherte

von Rechtsanwalt Dr. Rainer Schütze, Dortmund
Fachanwalt für Sozialrecht und Fachanwalt für Medizinrecht

Ruhrallee 9 in 44135 Dortmund Tel. 0231 5521900 Mail: info@kanzlei-dr-schuetze.de

Was kann getan werden, wenn die Krankenkasse die Versorgung mit einer CPM-Motorbewegungsschiene ablehnt?

Viele Patientinnen und Patienten können - speziell nach Knie- und Schulteroperationen - von der Nutzung einer CPM-Schiene profitieren: Der behandelnde Arzt kann dieses besondere Hilfsmittel verordnen, um die Beweglichkeit eines geschädigten Gelenks auch in der Phase der Heilung schonend zu erhalten.

Die Übernahme der Kosten für die Miete der CPM-Schiene ist für viele Krankenkassen selbstverständlich.

Sollte Ihre Krankenkasse jedoch Ihren Antrag auf Übernahme der Kosten für eine verordnete CPM-Schiene ablehnen, gibt es für diese Situation klare Empfehlungen:

- 1. Widerspruch einlegen.** Der Ablehnung möglichst sofort schriftlich widersprechen. Zur Begründung kann auf das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 25.05.2011 – S 73 KR 1416/09 – hingewiesen werden. Dieses Urteil ist im Internet verfügbar. (nur das Aktenzeichen in die Suchmaschine eingeben, das Urteil wird u.a. ins Netz gestellt vom Bürgerservice Berlin-Brandenburg)
- 2. Unterstützung in Anspruch nehmen.** Bitten Sie Ihren Arzt oder auch den Betrieb, der Ihnen die CPM-Schiene zur Verfügung stellen soll, um Unterstützung. Es ist meist sinnvoll, so schnell wie möglich die verordnete CPM-Schiene tatsächlich einzusetzen, um den Erfolg der Behandlung nicht zu gefährden.

- 3. Klage beim Sozialgericht erheben.** Bleibt die Kasse bei der Ablehnung, ist es möglich und zumeist auch erfolgversprechend, bei dem für Ihren Wohnort zuständigen Sozialgericht eine Klage zu erheben. Dabei sollten Sie sich von einem speziell für Hilfsmittel im Sozialrecht kundigen Anwalt vertreten lassen. Günstig ist es natürlich, wenn Sie über eine Rechtsschutzversicherung verfügen.

Zusätzliche Informationen zu dem wegweisenden Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 25.05.2011

Aktenzeichen: S 73 KR 1416/09

In diesem Fall hatte die Krankenkasse gegenüber ihrem Versicherten die Kostenübernahme mit mehreren Begründungen abgelehnt:

- für die CPM-Therapie sei ein therapeutischer Nutzen nicht nachgewiesen,
- es fehle der Nachweis, dass die CPM-Therapie der Physiotherapie überlegen ist,
- die Therapie mit CPM-Schienen sei „neu“ und dürfe im häuslichen Bereich nicht angewendet werden und
- die Spitzenverbände der Kassen hätten die CPM-Therapie aus dem Hilfsmittelverzeichnis gestrichen.

Das Gericht hat dazu im Urteil klargestellt:

1. Sowohl die beklagte Krankenkasse als auch ihr medizinischer Dienst haben zu Unrecht gefordert, dass durch die Verwendung der CPM-Therapie ein „zusätzlicher Nutzen“ nachgewiesen werden muss - das ist nicht der Fall. Es ist auch gerade nicht erforderlich nachzuweisen, dass diese Therapie der Physiotherapie überlegen ist.
2. Die Behandlung mit CPM-Schienen ist nicht als „neue“ Behandlungsmethode anzusehen, für die etwa noch ein positives Votum des Gemeinsamen Bundesausschusses (GBA) erforderlich wäre. Das in diese Richtung gehende ältere Urteil eines Gerichts in Baden-Württemberg ist überholt, es wurde vom Bundessozialgericht nicht bestätigt.
3. Die frühere Streichung aus dem Hilfsmittelverzeichnis ist auch überholt: Der aktuelle Inhalt des Hilfsmittelverzeichnisses nennt in der Produktgruppe 32 ausdrücklich die CPM-Therapie als mögliche Therapieform, speziell für die Knie- und Schulterbehandlung sind darüber hinaus Indikationshinweise enthalten und vier verschiedene CPM-Schienen (für die Knie- und Schulter-Therapie) sind im Hilfsmittelverzeichnis gelistet.
4. Gesetzlich Versicherte können einen Anspruch gegen ihre Kasse darauf haben, dass ihnen die für eine private Miete der CPM-Schiene entstandenen Kosten in voller Höhe und mit Zinsen erstattet werden, wenn ihnen zu Unrecht die Kostenübernahme abgelehnt wurde. Um das festzustellen, kann im Einzelfall die Einholung eines Gutachtens durch das Gericht erforderlich sein.